

Zwischen

- nachfolgend „Anschlussnehmer“ genannt -

und

Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG
Schützenstraße 80-82
56068 Koblenz

- nachfolgend „enm“ genannt -

wird folgender Vertrag über den Anschluss von elektrischen Anlagen des Anschlussnehmers an das Stromversorgungsnetz der enm geschlossen.

1 Vertragsdaten

1.1 Anschlussnehmer

1.2 Netzbetreiber

Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG
Schützenstraße 80-82
56068 Koblenz
Koblenz
HRA 21594

1.3 Netzanschluss

Anschlussstelle
Stationsname
Straße
Ort
Flurstück
Anschlussebene
Spannung
Netzfrequenz
Netzanschlusskapazität
Bezug
Netzanschlussleistung
Bezug

1.4 Besondere Vereinbarungen:

2 Grundlagen

Grundlage des vorliegenden Netzanschlussvertrages zwischen Anschlussnehmer und enm ist das Energiewirtschaftsgesetz vom 07. Juli 2005 (EnWG) in der jeweils geltenden Fassung.

3 Gegenstand des Vertrages

- 3.1 Der Netzanschlussvertrag regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen enm und dem Anschlussnehmer im Rechtsverhältnis über den Netzanschluss an das Stromversorgungsnetz der enm.
- 3.2 Der Anschlussnehmer kann abweichen von der Person, die über den Netzanschluss elektrische Energie bezieht oder einspeist (Anschlussnutzer).
- 3.3 Die Regelungen der Anschlussnutzung und der Netznutzung sind nicht Gegenstand des Vertrages.

4 Eigentumsverhältnisse und Verfügungsbereichsgrenze

Als Eigentumsgrenze gelten

- bei Anschluss über Mittelspannungskabel die Endverschlüsse der ankommenden Netzanschlusskabel des Verteilnetzes in der Transformatorenstation des Anschlussnehmers. Die Endverschlüsse sind Bestandteil des Verteilnetzes.
- bei Anschluss über Mittelspannungsfreileitung die Kabelschuhe am Freileitungsseilende der ankommenden Freileitung des Verteilnetzes an der Transformatorenstation des Anschlussnehmers. Mast, Abspannisolatoren und Kabelschuhe sind Bestandteil des Verteilnetzes.

Die Verfügungsbereichsgrenze ist in den Technischen Anschlussbedingungen Mittelspannung der enm in der jeweils gültigen Fassung (**Anlage 1**) definiert.

5 Bereitstellung von Netzanschlusskapazität

- 5.1 enm stellt an der Anschlussstelle zum Zwecke der Entnahme elektrischer Energie eine Netzanschlusskapazität gemäß Ziffer 1.3 zur Verfügung.
- 5.2 enm ist nicht verpflichtet, mehr als die vertraglich vereinbarte Netzanschlusskapazität zur Verfügung zu stellen.
- 5.3 Eine Überschreitung der Netzanschlusskapazität bedarf der Zustimmung der enm. Stimmt enm dieser Überschreitung zu, gilt die in Anspruch genommene Netzanschlusskapazität als vereinbart.
- 5.4 Erreicht innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren der an einer Entnahmestelle höchste tatsächlich in Anspruch genommene Leistungsmittelwert einer ¼-h-Messperiode in kW nicht 70 % des Wertes der für diese Entnahmestelle vereinbarten Netzanschlussleistung, so gilt ab dem 11. Jahr für die an dieser Anschlussstelle vorzuhaltende Netzanschlusskapazität ein dem tatsächlichen Leistungsbedarf des Anschlussnutzers angepasster Wert. Über die konkrete Höhe sowie ein gegebenenfalls geändertes Netzanschlusskonzept werden sich enm, Anschlussnehmer und Anschlussnutzer rechtzeitig vorher schriftlich vereinbaren.
- 5.5 Wenn dieser Netzanschluss zum Zweck der Einspeisung von elektrischer Energie genutzt werden soll, muss die Höhe der Einspeiseleistung gesondert vereinbart werden. Die vereinbarte maximale Einspeiseleistung kann geringer sein als die Netzanschlusskapazität.

6 Kosten für die Änderung der Netzanschlusskapazität

- 6.1 Für die Änderung des Netzanschlusses ist vom Anschlussnehmer ein Anschlusskostenbeitrag (AKB) in Höhe der Herstellungskosten der Änderung des unmittelbaren Anschlusses zu entrichten. Eine Änderung des Netzanschlusses ist schriftlich zu beauftragen.
- 6.2 enm ist berechtigt, bei Erhöhung der Netzanschlusskapazität einen weiteren Baukostenzuschuss (BKZ) vom Anschlussnehmer zu verlangen. Eine Erhöhung der Netzanschlusskapazität ist in Textform zu beauftragen, nachdem enm ein Angebot mit Angabe der Höhe des BKZ erstellt hat. § 11 NAV gilt für die Berechnung des BKZ nicht.

- 6.3 Dient der Netzanschluss ausschließlich zur Anbindung einer Erzeugungsanlage an das Netz der allgemeinen Versorgung, entfällt die Zahlungsverpflichtung gemäß Ziffer 6.2.

Wird über den Netzanschluss elektrische Energie bezogen, die nicht dem Betrieb der Erzeugungsanlage dient, so behält sich enm vor, einen diesem Bezug entsprechenden BKZ zu erheben.

- 6.4 Alle genannten Preise und Entgelte verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe.

7 Technik und Betrieb

- 7.1 Die Einrichtungen des Netzanschlusses müssen den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den einschlägigen DIN-VDE-Normen und den Technischen Anschlussbedingungen Mittelspannung (TAB MS) der enm in der jeweils gültigen Fassung (**Anlage 1**) entsprechen. Die TAB MS sind Bestandteil dieses Vertrages.

enm kann die technischen Anschlussbedingungen ändern, insbesondere an die allgemein anerkannten Regeln der Technik anpassen. enm wird die Änderungen rechtzeitig durch Veröffentlichung im Internet unter www.energienetze-mittelrhein.de bekannt geben.

- 7.2 Der Netzanschluss gehört zu den Betriebsanlagen der enm und steht in deren Eigentum oder ist ihr zur wirtschaftlichen Nutzung überlassen. Er wird ausschließlich von ihr unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Er muss zugänglich und vor Beschädigung geschützt sein. Der Anschlussnehmer darf keine Einwirkungen auf den Netzanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Netzanschlusses ist enm unverzüglich mitzuteilen.

- 7.3 Der Anschlussnehmer hat

- a) die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Netzanschlusses entsprechend den anerkannten Regeln der Technik zu schaffen und
- b) für die ordnungsgemäße Errichtung, den Betrieb und die Instandhaltung der sich in seinem Eigentum befindenden Anlagen zu sorgen und die damit verbundenen Kosten zu tragen. Für die Arbeiten an der Anlage ist ein in ein Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragener Installateur zu beauftragen.

- 7.4 enm ist berechtigt, die elektrischen Anlagen des Anschlussnehmers an der Anschlussstelle auf ihren vorschriftsmäßigen Zustand hin zu prüfen. Durch eine Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der elektrischen Anlagen sowie durch deren Anschluss an das Netz übernimmt enm keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlagen.

- 7.5 Der Anschlussnehmer wird den Betrieb seiner elektrischen Anlagen so führen, dass dadurch keine nachteiligen Rückwirkungen auf den ordnungsgemäßen Netzbetrieb der enm eintreten können.

- 7.6 enm ist berechtigt, den Netzanschluss zu unterbrechen, wenn der Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer den Vorgaben dieses Vertrages und der Niederspannungsanschlussverordnung zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um

- eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden,
- den Bezug von Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung zu verhindern oder
- zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnehmer oder -nutzer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der enm oder Dritter ausgeschlossen sind. Hierzu zählt auch der netzseitige Betrieb der Tonfrequenz-Rundsteuereinrichtung der enm.

- 7.7 enm wird die Unterbrechung unverzüglich wieder aufheben, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und die Kosten der Unterbrechung und deren Aufhebung erstattet wurden. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

- 7.8 Darüber hinaus ist enm berechtigt, den Netzanschluss zu unterbrechen, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs erforderlich ist.
- 7.9 Ein etwaiger Schaltbetrieb wird gemäß einer gesondert zu treffenden Vereinbarung abgewickelt.

8 Grundstücksnutzung und Zutrittsrecht

- 8.1 Der Anschlussnehmer gestattet enm die Installation ihrer für die Versorgung der Entnahme- / Einspeisepunkte der Anschlussnutzer erforderlichen Betriebsmittel. Zur Einführung der Anschlussleitungen in die Anlage des Anschlussnehmers und – soweit erforderlich – zur Installation weiterer Betriebsmittel stellt der Anschlussnehmer der enm auf seinem Grundstück geeignete Flächen und / oder Räume (ggf. im Rahmen einer Dienstbarkeit) unentgeltlich zur Verfügung.
- 8.2 Der Anschlussnehmer hat für Zwecke der örtlichen Versorgung (Niederspannungs- und Mittelspannungsnetz) das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Elektrizität über seine im Gebiet des Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung liegenden Grundstücke, ferner das Anbringen von Leitungsträgern und sonstigen Einrichtungen sowie erforderlichen Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen.

Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke,

- die an das Elektrizitätsversorgungsnetz angeschlossen sind,
- die vom Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit einem an das Netz angeschlossen Grundstück genutzt werden oder
- für die die Möglichkeit des Netzanschlusses sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist.

Sie besteht nicht, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde, insbesondere ist die Inanspruchnahme des Grundstücks zwecks Anschluss eines anderen Grundstücks an das Elektrizitätsversorgungsnetz grundsätzlich verwehrt, wenn der Anschluss über das eigene Grundstück des anderen Anschlussnehmers möglich und enm zumutbar ist.

- 8.3 Der Anschlussnehmer hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der enm den Zutritt zum Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer vertraglichen Rechte und Pflichten erforderlich ist, wie z. B. für die Prüfung der technischen Einrichtungen und Messeinrichtungen oder zur Unterbrechung des Anschlusses. Eine vorherige Benachrichtigung ist bei Gefahren für die Sicherheit von Personen oder Anlagen oder Störungen Dritter oder störender Rückwirkungen auf Einrichtungen der enm oder Dritter nicht erforderlich. Bei Gefahr oder Störungen ist enm Zugang zu allen Teilen der Kundenanlage zu gewähren.
- 8.4 Falls der Anschlussnehmer nicht Grundstückseigentümer ist, wird er rechtzeitig vor Abschluss dieses Vertrags enm die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des Grundstücks im Sinne der Ziffern 8.1 bis 8.3 beibringen.

9 Haftung

- 9.1 Die Haftung für Schäden aus Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten des Netzanschlusses ist dem Grunde und der Höhe nach entsprechend § 18 NAV begrenzt. Der Anschlussnehmer wird sich nach Kräften bemühen eine Haftungsbeschränkung nach § 18 NAV mit allen Dritten, soweit der Anschlussnehmer mit diesen vertragliche Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Anschlussnutzung schließt, zu Gunsten der enm sowie dritter Netzbetreiber im Sinne des § 18 Abs. 3 NAV zu vereinbaren.
- 9.2 Im Übrigen haften die Vertragspartner einander nicht, es sei denn, es handelt sich um einen Schaden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, oder der Schaden beruht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung. Die Haftung ist ebenso wenig bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ausgeschlossen, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Anschlussnehmer vertrauen darf.

Schließlich ist die Haftung nicht ausgeschlossen, wenn und soweit einer der Vertragspartner eine Beschaffenheitsgarantie abgegeben oder den Mangel arglistig verschwiegen hat.

9.3 Die Haftungsbeschränkung aus Ziff. 9.2 gilt entsprechend für die Haftung aus unerlaubter Handlung.

9.4 Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

Die Ersatzpflicht für Sachschäden nach dem Haftpflichtgesetz wird mit der Ausnahme der Regelung in Satz 2 insgesamt ausgeschlossen. Die Ersatzpflicht bei Sachschäden nach § 2 Haftpflichtgesetz wird nur gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtlichen Sondervermögen und Kaufleuten im Rahmen eines zum Betrieb ihres Handelsgewerbes gehörenden Vertrages ausgeschlossen. Die Haftung nach dem Haftpflichtgesetz für Personenschäden bleibt unberührt.

9.5 Die in den vorstehenden Absätzen genannten Haftungsregelungen gelten auch in Bezug auf gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der enm.

10 Datenaustausch

Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung von § 6a EnWG sowie der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist.

11 Laufzeit und Kündigung

11.1 Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.

11.2 Mit Wirksamwerden dieses Vertrages werden alle vorhergehenden Vereinbarungen den Netzanschluss betreffend einvernehmlich zu diesem Datum beendet.

11.3 Das Vertragsverhältnis kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Eine Kündigung durch enm ist nur möglich, soweit eine Pflicht zum Netzanschluss nach § 17 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes nicht besteht.

11.4 Der Vertrag kann fristlos aus wichtigem Grund gekündigt werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen, wenn gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt, trotz schriftlicher Abmahnung, schwerwiegend verstoßen wird.

11.5 Die Kündigung bedarf der Textform.

12 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)

Sofern in diesem Vertrag nicht etwas Abweichendes geregelt ist, gelten die Bestimmungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV) sowie die Ergänzenden Bedingungen der enm zur NAV in der jeweils gültigen Fassung entsprechend. Die NAV und die Ergänzenden Bedingungen der enm zur NAV liegen diesem Vertrag als **Anlage 2** bei.

13 Schlussbestimmungen

13.1 Sofern der Anschlussnehmer das Grundstück / das Gebäude ganz oder teilweise veräußert oder Dritten überlässt, oder sein Vermögen auf einen anderen überträgt, gehen seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf die Rechtsnachfolger über. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, den Eigentumsübergang und die Person des neuen Anschlussnehmers unverzüglich in Textform gegenüber enm anzuzeigen.

Tritt an Stelle des bisherigen Netzbetreibers ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Anschlussnehmers. Der Wechsel des Netzbetreibers ist öffentlich bekannt zu machen und auf der Internetseite des Netzbetreibers zu veröffentlichen.

13.2 Gerichtsstand ist Koblenz.

- 13.3 Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit nur rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten. Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem darin angegebenen Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so soll das der Bestimmung am nächsten kommende, rechtlich zulässige Maß an die Stelle treten.
- 13.4 Zur Nutzung des Anschlusses sind die vollständige Herstellung und die vollständige Bezahlung des Netzanschlusses sowie ein gesonderter Vertrag über die Anschlussnutzung (Entnahme bzw. Einspeisung) sowie die Stromlieferung erforderlich.
- 13.5 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags sowie etwaige Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung des Schriftformerfordernisses. Mündliche Abreden außerhalb dieses Vertrags sind nicht getroffen.

14 Verzeichnis der Anlagen

Anlage 1

- Technische Anschlussbedingungen Mittelspannung der enm in der jeweils gültigen Fassung

Anlage 2

- Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV) in der jeweils gültigen Fassung
- Ergänzende Bedingungen der enm zur NAV inkl. Preisblatt in der jeweils gültigen Fassung

Anlage 3

- Widerrufsbelehrung

Anlage 4

- Informationen zur Datenverarbeitung

Die o.g. Anlagen sind, sofern nicht bereits diesem Vertrag beigelegt, auf der Homepage der enm veröffentlicht unter www.energienetze-mittelrhein.de oder können bei Bedarf angefordert werden unter netzzugang@enm.de.

Ort,

Datum

Koblenz,

Datum

Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG

Hinweis zur Streitbeilegung:

Zur Beilegung von Streitigkeiten nach § 111 a EnWG kann von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass Sie sich an unser Unternehmen gewandt haben und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Unser Unternehmen ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet.

Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030 / 2757240 - 0

Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de, Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de